



REGLEMENT RENTEN AUS VORSORGEAUSGLEICH INFOLGE SCHEIDUNG

Gültig ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Träger und Zweck der Vorsorge	3
Art. 1	Träger	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Eingetragene Partnerschaft	3
2. Kapitel	Umwandlung	3
Art. 4	Führen eines Freizügigkeitskontos.....	3
Art. 5	Gesuch um Umwandlung	3
Art. 6	Zeitpunkt der Umwandlung	3
Art. 7	Umwandlungssatz	4
Art. 8	Art der Auszahlung.....	4
Art. 9	Ende der Leistungen.....	4
Art. 10	Verzugszins	4
3. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	4
Art. 11	Erfüllungsort.....	4
Art. 12	Gerichtsstand	5
Art. 13	Änderung des Reglements	5
Art. 14	Massgebender Text	5
Art. 15	Inkrafttreten.....	5

1. Kapitel Träger und Zweck der Vorsorge

Art. 1 Träger

- Träger ¹ Träger der in diesem Reglement umschriebenen Vorsorge ist die Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), nachstehend "Stiftung" genannt.
- Sitz und Aufsicht ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Sie untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung nimmt eine zu einem Vorsorgeausgleich nach Scheidung berechtigte Person auf, wenn dieser infolge Scheidung eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente (Art. 124a ZGB) zugesprochen wurde und sie diese der Stiftung überweisen lässt. Die Stiftung wandelt das dadurch geäußnete Guthaben samt Zins auf Verlangen der berechtigten Person in eine Rente um (Art. 60a BVG).

Art. 3 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

2. Kapitel Umwandlung

Art. 4 Führen eines Freizügigkeitskontos

- Konto ¹ Die Stiftung eröffnet und führt für die ihr überwiesenen Leistungen aus Vorsorgeausgleich ein auf den Namen der versicherten Person lautendes verzinsliches Konto.
- Anwendbares Reglement ² Solange das Guthaben aus Vorsorgeausgleich nicht aufgrund eines Gesuchs der versicherten Person in eine Rente umgewandelt wird, ist das Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten entsprechend anwendbar.

Art. 5 Gesuch um Umwandlung

- Gesuch ¹ Zur Umwandlung des Guthabens aus Vorsorgeausgleich in eine Rente nach Art. 60a BVG bedarf es eines entsprechenden Gesuchs der versicherten Person an die Stiftung. Das entsprechende schriftliche Begehren ist der Stiftung zusammen mit einer Kopie des Scheidungsurteils einzureichen.
- Unterlagen ² Die Leistung wird ausbezahlt, sobald die anspruchsberechtigte Person die von der Stiftung zur Begründung des Anspruchs einverlangten Unterlagen beigebracht hat.

Art. 6 Zeitpunkt der Umwandlung

- Ordentlich ¹ Das ordentliche Pensionsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Pensionsalter.

- Vorzeitig ² Die Rentenumwandlung kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalters geltend gemacht werden.
- Aufschub ³ Die Rentenumwandlung kann höchstens um fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Pensionsalters aufgeschoben werden, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird.

Art. 7 Umwandlungssatz

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Art. 8 Art der Auszahlung

- Höhe ¹ Die infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung sowie die überwiesenen lebenslangen und auf dem Konto gutgeschriebenen Renten werden samt Zins in eine Rente der Auffangeinrichtung umgewandelt. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach dem für die berechnete Person vorhandenen Vorsorgeguthaben und dem zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Umwandlungssatz.
- Quartalsrente ² Die Renten aus Vorsorgeausgleich werden in vierteljährlichen Beträgen je anfangs eines Kalenderquartals ausgerichtet.
- Beginn des Leistungsanspruchs während eines Quartals ³ Beginnt der Leistungsanspruch während eines Quartals, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.
- Kapitalabfindung ⁴ Beträgt die Rente weniger als 10 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

Art. 9 Ende der Leistungen

- ¹ Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die berechnete Person stirbt.
- ² Stirbt die berechnete Person, besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Art. 10 Verzugszins

Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Rentenleistungen, entspricht der Verzugszins dem BVG-Zins.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 11 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechneten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Rentenleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Sie werden in Schweizer Franken erbracht.

Art. 12 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Stiftung und der anspruchsberechtigten Person ist Gerichtsstand der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten.

Art. 13 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 14 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 01.12.2017 verabschiedet. Es tritt am 01.01.2018 in Kraft.